



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beschluss Nr. RPV 18/08/07 vom 13.11.2007

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP-ÄnderungsVO)

Mit Schreiben vom 8.10.2007 hat das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr (TMBV) als Oberste Landesplanungsbehörde der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen die Möglichkeit eröffnet, eine Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens einer Behördenbeteiligung zu o.g. Entwurf abzugeben. Dem Schreiben liegen als Anlagen der

- Auszug aus der Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP) vom 6. Oktober 2004 mit eingearbeiteten Änderungen des Entwurfs der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP-ÄnderungsVO) sowie der
- Verordnungsentwurf der Landesregierung für die LEP-ÄnderungsVO (beide jeweils mit Stand vom 25.7.2007) bei. Die Regionale Planungsversammlung (RPV) der RPG hat den Entwurf der LEP-ÄnderungsVO auf der Grundlage dieser Unterlagen beraten und fasst folgenden Beschluss:

Dem Entwurf der LEP-ÄnderungsVO wird in der vorliegenden Fassung vom 25.7.2007 mit folgenden Bedenken und Hinweisen zugestimmt:

Bedenken zum VO-Entwurf:

1. Seite 4 Abs. 6:

Die zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes sind anhand Abs. 1 der Anlage zu § 8 ThürLPIG zu benennen und abzuhandeln.

2. Der Umweltbericht ist um die erforderlichen Informationen gemäß Abs. 2 a-d sowie Abs. 3 a-b der Anlage zu § 8 ThürLPIG zu ergänzen (Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, Prognose bei Nichtdurchführung der Planung, Angaben zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation, Beschreibung der Prüfungsmethodik, allgemein verständliche Zusammenfassung).

3. Der Umweltbericht hat Angaben zur Verträglichkeitsprüfung nach § 26a-c Thür-NatG zu enthalten.

4. Seite 5 Abs. 4:

Der Absatz ist direkt unter die Überschrift von 7.3 verschieben, und der 1. Satz ist wie folgt umformulieren:

„Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen stellt in jedem Fall und unabhängig von Anzahl, Größe und Standort oder der Frage, ob in Vorrangge-

bieten für die Windenergie oder als Einzelstandorte, eine erhebliche grundsätzliche und nicht ausgleichbare Beeinträchtigung von Mensch, Landschaft und Kulturlandschaften dar. Durch die Konzentration derartiger Anlagen auf geeignete in den Regionalplänen ausgewiesene Vorranggebiete können Konfliktwirkungen nur minimiert werden.“

Hinweise zum VO-Entwurf:

- 1. Die Darstellung des Erfordernisses einer Umweltprüfung sollte einheitlich und für die Anwender nachvollziehbar anhand §§ 8 ff. ThürLPIG erfolgen.**
- 2. Seite 4 Abs. 8:
Als fachspezifische Regelung, die Ziele des Umweltschutzes enthält, sollte unbedingt auch das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (ThürDSchG) Erwähnung finden.**

Begründung:

Die gemäß dem Entwurf der LEP-ÄnderungsVO beabsichtigten Änderungen des LEP sind im Prinzip nachvollziehbar, und dies in erster Linie für den Fall funktionsteiliger Mittelzentren. Hier wäre jedoch auch eine Angleichung des LEP nur für diesen Fall vorstellbar gewesen. Die Ergänzung des Ziels 4.2.8 LEP wäre nicht unbedingt erforderlich, da die Möglichkeit einer Höhenbegrenzung bei entgegenstehenden raumordnerischen Belangen sowie die zugehörige Rechtssicherheit auch ohne eine entsprechende Ergänzung des LEP besteht. Dieser Gesichtspunkt war und ist - wie auch im letzten Satz des 3. Absatzes unter B Lösung formuliert - schon aus Gründen der Rechtssicherheit für das Gesamtkonzept von Beginn an Gegenstand der Arbeiten zum Entwurf des Regionalplanes (s.). Hier besteht somit weder die Notwendigkeit, den Regionalplan zu überprüfen oder auch dazu den LEP zu ändern (s. 2. Satz unter A. Problem und Regelungsbedürfnis).

Zu den Bedenken unter

1.:

Der VO-Entwurf spricht an dieser Stelle nur die Schutzgüter nach § 2 (1) Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz (UVP) und die „einschlägigen Ziele und Grundsätze des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft“ an. Die Anlage zu § 8 ThürLPIG enthält dagegen alle nach geltendem Landesrecht zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes, die zudem weiter und z.T. konkreter ausgeformt wurden. Auch in diesem Sinne sollte es darum gehen, für die Änderung des LEP zunächst die Vorgaben des zugehörigen Fachgesetzes umzusetzen.

2:

Untersuchungen, die über die bislang im Umweltbericht enthaltenen hinausgehen, werden in Absatz 3 auf Seite 6 mit der Begründung, dass keine stärkeren nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Änderung des LEP zu erwarten sind, für entbehrlich gehalten. Diese Aussage steht einerseits im Widerspruch zu Angaben des Umweltberichtes zum Mehrbedarf an Flächenausweisungen für Windenergieanlagen und zur Nutzung anderer Kraftwerke bzw. zu Auswirkungen auf Avifauna und Fledermäuse (Seite 5 Absätze 6-7). Andererseits muss hier die angewandte Prüfmethode hinterfragt werden, denn es bleibt offen, wie eine solche Einschätzung möglich ist, wenn die Tatbestände der Anlage 1 zu § 8 ThürLPIG in einigen wichtigen Teilen unzureichend erfüllt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 ThürLPIG gibt es für die Angaben, die der Umweltbericht zu enthalten hat, keinen Ermessensspielraum.

Die Umweltprüfung erstreckt sich auf die theoretische Betrachtung von Schutzgütern und Wirkeffekten durch Windenergieanlagen, ohne bspw. unter dem Stichwort „Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes“ die spezielle naturräumliche und siedlungsstrukturelle Situation im Freistaat Thüringen zu berücksichtigen. Ebenso fehlen Aussagen zur Ent-

wicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung. Hier bestünde eventuell auch ein Ansatzpunkt, um zu betrachtende positive Umweltauswirkungen zu verdeutlichen.

Der Umweltbericht macht keine Angaben zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die gemäß Anlage zu § 8 ThürLPIG auch zu untersuchen sind. Für den Fall, dass es tatsächlich keine anderen Möglichkeiten gibt, die dem Planungsträger zur Verfügung stehen, um die mit der Änderung des LEP verfolgten Intentionen zu erreichen, sollte ein solcher Hinweis mit einer hinreichenden Begründung erfolgen.

Die gesetzlich notwendigen Angaben zur Methodik der Umweltprüfung (auch zum Inhalt der Abstimmungen mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zu Umfang und Detaillierungsgrad) lassen den Umweltbericht erst transparent erscheinen und sind bislang keineswegs hinreichend. Die bislang fehlende allgemein verständliche Zusammenfassung ist ebenfalls notwendig für den vom Gesetzgeber gewünschten Transparenzgedanken.

3:

Die Behauptung, dass keine stärkeren nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien, steht im Widerspruch zur Aussage in Absatz 7 auf Seite 5, wonach sich die Auswirkungen auf die Avifauna im Einzelfall auch erhöhen können. Gerade beim Thema Artenschutz sollten solche immanenten Widersprüche auch im Hinblick auf gerichtliche Überprüfungen von Raumordnungsplänen und deren Umweltberichte vermieden werden. Eine eindeutige Formulierung, die verdeutlicht, dass sich der Planungsträger mit dem Thema Artenschutz auch im Sinne einer notwendigen Verträglichkeitsprüfung nach § 26a-c ThürNatG auseinandergesetzt hat, ist an dieser Stelle notwendig. Gerade vor dem Hintergrund wichtiger Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen, die nachträglich auf den Änderungen des LEP basieren, sind die o.g. Aspekte im Umweltbericht zu ergänzen, um hierdurch eine größtmögliche Rechtssicherheit zu erreichen.

4:

Der vorzuziehende Absatz beinhaltet zwar bereits die richtige Aussage, steht dafür jedoch zu wenig im Vordergrund und ist nicht deutlich genug formuliert. Indem er als erster Absatz des Abschnittes 7.3 erscheint, wird deutlicher, dass die Aussage von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Die Frage, ob Windkraftanlagen errichtet werden oder nicht, stellt sich auf Ebene des LEP nicht, da sie gegenwärtig von anderen und höherrangigen gesellschaftlichen wie Rechtsnormen entschieden ist. Diese Tatsache kann daher im Umweltbericht zum LEP auch nicht diskutiert werden, ihre direkte Wirkung für Mensch und Umwelt muss aber dann konsequenterweise Bestandteil sein. Dabei entsteht diese Wirkung schon durch das Vorhandensein der Anlagen an sich. Dieser Inhalt fehlt bisher, wobei der Vorschlag an die genannten Möglichkeiten des LEP-Umweltberichtes angepasst ist. Der Beitrag der Regionalplanung kann sich dann tatsächlich nur auf die Minimierung beschränken, da die grundsätzliche Frage bereits gesellschaftlich an anderer Stelle getroffen wurde.

Zu den Hinweisen unter

1.:

Die Darstellung des Erfordernisses einer Umweltprüfung wird im 3. Absatz auf Seite 1 mit Verweis auf die Richtlinie 2001/42/EG angegeben, im Umweltbericht selbst wird aber richtigerweise der Bezug zur Landesgesetzgebung hergestellt. Mit Inkraft-Treten des Thüringer Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 15. Mai 2007 gilt für Änderungen von Raumordnungsplänen o.g. Landesgesetz direkt.

2.:

Hierbei handelt es sich um eine sinnvolle Ergänzung bei der Benennung der gesetzlich festgelegten Umweltziele, da gerade auch herausragende Denkmale Grund der Auseinandersetzung mit Windenergieanlagen sind (Bsp. Wartburg) und die Vermeidung von optischen

Beeinträchtigungen im Umkreis von Kulturdenkmalen offensichtlich zur Intention der Änderung des LEP gehört (siehe LEP Z 4.2.8).

gez. Dr. Kaufhold
Präsident